

# § 22 NÖ FS § 22

## NÖ FS - NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

(1) Die Förderung durch den Fonds kann erfolgen durch

- Darlehen
- Beiträge
- Dienstleistungen (Beratungen)

(2) Förderungsempfänger können sein

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines bäuerlichen Betriebes in Niederösterreich oder
- bäuerliche Gemeinschaften in Niederösterreich, wie insbesondere Maschinengemeinschaften, Hackgutgemeinschaften, Güterweggemeinschaften, Beteiligungsgemeinschaften an Biomasse – Fernheizwerken

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)